



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

202. Jahrgang

Düsseldorf, den 12. November 2020

Nummer 46

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
<p>467 Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Kreisen Kleve und Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers vom 03.02.2010 (31.01.01.02/14) S. 518</p> <p>468 Änderungsvereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung zwischen der Stadt Wuppertal und der Landeshauptstadt Düsseldorf S. 518</p> <p>469 Öffentliche Zustellung eines Widerspruchsbescheids – Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz S. 518</p> <p>470 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG S. 519</p> <p>471 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) der Stadt Wuppertal für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH S. 520</p> <p>472 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SOL Deutschland GmbH in Krefeld S. 523</p> <p>473 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 525</p> <p>474 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij S. 526</p>	<p>475 Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.11.2020 S. 529</p> <p>476 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.M.B.) S. 529</p> <p>477 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.B.) S. 530</p> <p>478 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.F.) S. 530</p> <p>479 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.B.F.) S. 530</p> <p>480 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.K.) S. 531</p> <p>481 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (F.K.) S. 531</p> <p>482 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.M.) S. 531</p> <p>483 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.M.) S. 532</p> <p>484 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.S.) S. 532</p> <p>485 Öffentlich Zustellung PP Mönchengladbach (J.N.) S. 532</p>

**Beilage zu Ziffer 468:  
Änderungsvereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung  
zwischen der Stadt Wuppertal und der Landeshauptstadt Düsseldorf**

**B. Verordnungen, Verfügungen und  
Bekanntmachungen der  
Bezirksregierung**

**467 Kündigung der öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarung zwischen den  
Kreisen Kleve und Viersen über die  
Wahrnehmung der Aufgaben des  
Amtsapothekers vom 03.02.2010  
(31.01.01.02/14)**

Bezirksregierung  
24.05.07.01

Düsseldorf, den 02. November 2020

**Bekanntmachung**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03.02.2010 (Bezirksregierung 31.01.01.02/14) zwischen den Kreisen Kleve und Viersen über die Wahrnehmung der Aufgaben des Amtsapothekers wurde seitens des Kreises Kleve am 20.12.2019 gem. § 6 des Vereinbarungstextes zum 31.12.2020 gekündigt.

Die Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung wird in analoger Anwendung des § 24 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) am 31.12.2020 wirksam.

Im Auftrag  
gez. Bergmann

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 518

**468 Änderungsvereinbarung über die  
Durchführung der Beihilfe-  
bearbeitung zwischen der Stadt  
Wuppertal und der Landeshaupt-  
stadt Düsseldorf**

Bezirksregierung  
31.01.01.-D-GkG-68

Düsseldorf, den 03. November 2020

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Wuppertal beschlossene Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfearbeitung vom 20.11 / 26.11.2018 bekannt.

Im Auftrag  
gez. Katharina Klock

**Änderungsvereinbarung über die Durchführung  
der Beihilfearbeitung zwischen der Stadt  
Wuppertal und der Landeshauptstadt Düsseldorf**

- **Siehe Beilage zu Ziffer 468**

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 518

**469 Öffentliche Zustellung eines  
Widerspruchsbescheids – Wohngeld  
nach dem Wohngeldgesetz**

Bezirksregierung  
35.05.02.05-2019-10-014

Düsseldorf, den 02. November 2020

**Öffentliche Zustellung eines Widerspruchs-  
bescheids ([gelöscht aufgrund DSGVO])**

Gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird der Bescheid der Bezirksregierung Düsseldorf vom 25.08.2020 AZ: [gelöscht aufgrund DSGVO] an [gelöscht aufgrund DSGVO] öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist. [gelöscht aufgrund DSGVO] ist laut Auskunft des Melderegisters seit dem 05.04.2019 mit Hauptwohnsitz in Griechenland gemeldet.

Der Bescheid liegt in der Bezirksregierung Düsseldorf, Georg-Glock-Straße 15, 40474 Düsseldorf, Zimmer GG 136 für den Empfänger offen und kann dort von dem Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Der Bescheid gilt einen Monat nach Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben wird.

gez. Schulte-Oversohl

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 518

#### **470 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG**

Bezirksregierung  
53.02-0431367-0130-G16-0032/20

Düsseldorf, den 12. November 2020

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG – Wesentliche Änderung des Kraftwerks „Hermann Wenzel“ in Duisburg Ruhrort durch den Einbau einer DeNOx Anlage in den Block 3**

Die thyssenkrupp Steel Europe AG hat mit Datum vom 30.04.2020 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks „Hermann Wenzel“ gestellt. Die Anlage zur Strom- und Prozesswärmeversorgung ist der Ziffer 1.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zuzuordnen. Gemäß § 9 Abs. 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Die dieser Bewertung zugrundeliegenden Aspekte sind nachfolgend aufgeführt:

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt in Duisburg-Ruhrort, Deichstraße Tor 8, das gasgefeuerte Kraftwerk „Hermann Wenzel“ mit insgesamt drei Blöcken mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 874,7 MW.

Der Block 3 wird im Mischbetrieb mit den Koppelgasen Hochofengas (Gichtgas) und Kokereigas betrieben. Weiterhin können Synthese-, Ersatz- und Erdgas als Brennstoff zum Einsatz kommen. Antragsgegenstand ist der Einbau einer Rauchgasentstickungsanlage (DeNOx-Anlage) in den Rauchgasweg des Blocks 3. Die Feuerungswärmeleistung des Blocks 3 von 256 MW wird durch den Umbau der Anlage nicht verändert.

Durch die beantragten Änderungen an der Anlage werden keine weiteren natürlichen Ressourcen genutzt. Die Änderungen erfolgen an der bestehenden Anlage in einer vorhandenen Halle.

Durch die beantragte Änderung kommt es zu keiner Erhöhung der bisherigen Abfallmengen im Kraftwerk „Hermann Wenzel“. Die Art und Zusammensetzung der anfallenden Abfälle ändert sich ebenfalls nicht. Ebenso ergeben sich keine Änderungen beim Umgang mit Wasser/Abwasser.

Die durch die Änderung hinzukommenden Geräuschemissionen sind vernachlässigbar. Zusätzliche Geräusche werden nur im geringen Umfang durch die Reduktionsmittelpumpen im Inneren des Kraftwerkgebäudes verursacht. Zusätzliche TKW-Anlieferungen von Reduktionsmitteln am vorhandenen Lagertank (ca. 1 Anlieferung pro Woche) sollen ausschließlich zur Tagzeit erfolgen.

Durch die beantragten Änderungen wird die Emissionssituation für die Stoffe / Stoffgruppen Stickoxide, Staub, Schwefeldioxid, Kohlenmonoxid und Ammoniak für den Betrieb des Kraftwerks mit Hochofengas nicht verändert. Beim Betrieb mit Mischgas kommen Emissionen von Ammoniak hinzu.

Zur Ermittlung der Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Luftqualität in der Umgebung des Kraftwerkes „Hermann Wenzel“ wurde ein Gutachten erstellt.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass die prognostizierten Zusatzbelastungen die entsprechenden Irrelevanzkriterien der TA Luft weit unterschreiten und damit die Anforderungen der TA Luft eingehalten werden.

Das Unfallrisiko (einschließlich des Brandrisikos) ist durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Sicherheitstechnik und des vorbeugenden Brandschutzes offensichtlich ausgeschlossen.

Das Kraftwerk befindet sich auf dem Grundstück der thyssenkrupp Steel AG in Duisburg-Ruhrort. Der dortige Standort wurde ab Mitte des letzten Jahrhunderts als Standort des Kraftwerkes genutzt.

Durch die beantragte Maßnahme erfolgt keine Flächenversiegelung und kein Eingriff in Natur und Landschaft. Natürliche stehende Gewässer (Seen) sind in Anlagennähe nicht vorhanden. Biotop- oder bestehende Verbindungen zwischen Biotopen sind nicht betroffen.

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf das derzeitige Landschaftsbild, da sich die beantragte Änderung ausschließlich auf anlagentechnische Änderungen in Gebäuden (Kraftwerkshallen) beziehen.

In unmittelbarer Nähe sowie im weiteren Umkreis befinden sich verschiedene denkmalgeschützte Gebäude. Durch die beantragte Änderung sind keine Auswirkungen auf diese Denkmäler zu erwarten bzw. gegeben.

Das Vorhaben wird auf einem bestehenden, bereits industriell genutzten Werksgelände in einer vorhandenen Halle durchgeführt. Eine Beeinträchtigung des Gebiets hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen ist nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop- sind im näheren Umfeld (bis 2 km) nicht vorhanden. Im weiteren Umkreis der Anlage sind mehrere Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000) ausgewiesen. Mit der den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognose wird nachgewiesen, dass sich hinsichtlich der vorhabenbedingten Zusatzbelastungen für Stickstoffdeposition und für Säureeintrag die maßgebenden FFH-Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vorhabens befinden und demnach durch die Änderungen an der Anlage nicht betroffen sind.

Im Umfeld bis 500 m Entfernung zum Vorhabensstandort befinden sich keine Naturschutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotop- nach § 42 LNatSchG NRW.

Insgesamt betrachtet sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Betrieb des geänderten Kraftwerkes zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 519

**471 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz i.V.m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) der Stadt Wuppertal für ein Vorhaben der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH**

Bezirksregierung  
53.04-0014764-0001-G4-0035/20

Düsseldorf, den 12. November 2020

**Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)**

**Antrag der Stadt Wuppertal nach § 4 BImSchG auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Zwischenbehandlungsbetriebes für Material der Kategorie 1 und 2 - Heimtiere und Wild (Tierkadaver) – Tierkadaversammelstelle am Standort des Müllheizkraftwerkes der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal – Korzert 15 in 42349 Wuppertal**

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. mit den §§ 8 und 9 der 9. BImSchV wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal hat vertreten durch die AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, Korzert 15, 42349 Wuppertal bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Zwischenbehandlungsbetriebes für Material der Kategorie 1 und 2 - Heimtiere und Wild (Tierkadaver) - Tierkadaversammelstelle am Standort des Müllheizkraftwerkes der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal – Korzert 15 in 42349 Wuppertal gestellt. Die Betriebsführung übernimmt das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Dorper Straße 26, 42651 Solingen.

Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen:

- a) Errichtung und Betrieb eines Zwischenbehandlungsbetriebes für Material der Kategorie 1 im Sinne von Artikel 8 Buchstabe a) Nr. iii) und v) sowie Material der Kategorie 2 im Sinne von Artikel 9 Buchstabe f) Nr. i) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 (Tierkadaver) – Tierkadaversammelstelle – als eigenständige Anlage auf dem Betriebsgelände des Müllheizkraftwerkes der AWG Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH Wuppertal, bestehend im Wesentlichen aus dem Gefrierraum mit einem gekühlten Volumen von ca. 27 m<sup>3</sup> (Lagertemperatur bis zu -20 °C bei +30 °C Außentemperatur), einem ungekühlten Vorraum mit Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeiten und Abfallbehälter für Abfälle mit dem Abfallschlüssel 18 02 02\* (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden) und einem überdachten Anlieferbereich,
- b) Bauliche Maßnahmen:
- Errichtung von Fundamenten für die Aufstellung eines LKW-Aufliegers,
  - Anpassungen an den vorhandenen Stellflächen für LKW-Auflieger,
  - Ausbildung des Anlieferbereiches der Tierkadaversammelstelle als kurze, flache Rampe,
  - Errichtung eines Vordaches als Stahlkonstruktion mit Trapezblechverkleidung,
  - Erstellung eines Sichtschutzes zwischen dem Eingangsbereich der Tierkadaversammelstelle und der nördlichen Grenze des Betriebsgrundstückes,
- c) Anbindung der Anlage an die vorhandene Infrastruktur des Müllheizkraftwerkes Wuppertal (Anbindung an Wasserver- und Abwasserentsorgung).

Nach § 8 a BImSchG wird zudem die Zulassung der vorzeitigen Errichtung der Anlage beantragt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.12.2 (G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **19.11.2020 bis einschließlich 18.12.2020** an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

**Bezirksregierung Düsseldorf**, Zimmer 240a,  
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr  
13:00 bis 16:00 Uhr  
freitags 08:00 bis 14:00 Uhr

und

**Stadt Wuppertal**, im Eingangsbereich des Rathauses  
Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275  
Wuppertal

Öffnungszeiten:

montags bis donnerstags 09:00 bis 13:00 Uhr  
freitags 09:00 bis 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Situation während der Corona-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Einhaltung der geltenden Abstands- und Hygieneregulungen sowie Erfassung der Kontaktdaten möglich. Zur Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. bei der Bezirksregierung Düsseldorf:  
Telefon-Nr.: 0211/475-9314 oder  
0211/475-4117 oder  
E-Mail: [rebecca.well@brd.nrw.de](mailto:rebecca.well@brd.nrw.de)

2. bei der Stadt Wuppertal:  
Telefon-Nr.: 0202/563-6496  
E-Mail: [Christiane.Dunkel@Stadt.Wuppertal.de](mailto:Christiane.Dunkel@Stadt.Wuppertal.de)

Bitte bringen Sie zur Einsichtnahme eine Mund-Nase-Bedeckung mit.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die oben genannten Kontakte, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Wuppertal innerhalb der **Einwendungsfrist vom 19.11.2020 bis einschließlich 11.01.2021** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der einwendenden Person enthalten.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse [poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de](mailto:poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de) erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse [poststelle@brd-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brd-nrw.de). Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter [http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_De-Mail.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html)

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: [poststelle@brd.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brd.sec.nrw.de). Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen ([http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung\\_versehuesselte\\_E-Mails.html](http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehuesselte_E-Mails.html)).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Einwendungen aus der Nachbarschaft muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), werden die Unterzeichnenden von derjenigen Person vertreten, die darin mit Namen und Anschrift als Vertretung bezeichnet ist, soweit diese nicht von Ihnen als Bevollmächtigte\*r bestellt worden ist. Die Vertretung kann nur durch eine natürliche Person erfolgen. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn die Vertretung nicht durch eine natürliche Person erfolgt.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben. Auf Verlangen der einwendenden Person werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht

zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **01.03.2021 um 9:30 Uhr**.

Die Erörterung findet im **Internationalen Evangelischen Tagungszentrum Wuppertal**, Missionsstraße 9 in 42285 Wuppertal statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmenden mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Fernbleiben der Antragstellenden oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein und wird nicht öffentlich bekannt gemacht. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Desgleichen wird öffentlich bekannt gemacht, sofern sich aufgrund der Corona-Pandemie Einschränkungen oder Änderungen hinsichtlich des Erörterungstermins ergeben.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i.V.m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag  
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 520

#### **472 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SOL Deutschland GmbH in Krefeld**

Bezirksregierung  
53.04-9002575-0100-G16-0055/19

Düsseldorf, den 04. November 2020

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der SOL Deutschland GmbH in Krefeld**

**Antrag der SOL Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Lagern brennbarer Gase**

Die SOL Deutschland GmbH hat mit Datum vom 18.09.2019, zuletzt ergänzt am 16.09.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Lagern brennbarer Gase durch Erhöhung der Lagermengen, neue Lagerbehälter, neue Füllanlagen und andere Lagerbereiche für Druckgase auf dem Betriebsgelände Hafenstr. 63 in 47809 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand sind folgende Änderungen:

- Erhöhung der Gesamtlagermenge von Sauerstoff (O) von 43.504 kg auf 108.479 kg (inklusive Flaschen) und Lachgas (N<sub>2</sub>O) von 2.000 kg auf 7.000 kg
- Zwei neue Sauerstofftanks im Lagerbereich H vor dem Gebäude Hafenstraße 63
  - a. Sauerstofftank 2,5 TK 202  
Volumen 20.000 Liter,  
Menge 22.800 kg
  - b. Sauerstofftank 2,5 TK 203  
Volumen 32.000 Liter,  
Menge 34.200 kg
- Neue Füllstelle für verflüssigten Sauerstoff (2,5) im Lagerbereich H vor dem Gebäude Hafenstraße 63 mit einem Füllvolumen von 21.000 kg/h aus Tank 203
  - a. Füllstelle Sauerstoff (verflüssigt) in 800 Liter Behälter
- Neue Füllanlagen für Sauerstoff 3,5 (300 bar) im Lagerbereich H im Gebäude Hafenstraße 63 mit einem Füllvolumen von 753 kg/h aus Tank 201 und für Sauerstoff 2,5 (300 bar) mit einem Füllvolumen von 1.380 kg/h aus Tank 202
  - a. Füllstelle Sauerstoff XP 201 A/B (Einzelflaschen)
  - b. Füllstelle Sauerstoff XB 201 A/B (Bündel)
- Erhöhung der Lagermenge an Sauerstoff in Druckgasflaschen im Lagerbereich S2 im Gebäude Hafenstraße 69b
  - a. Druckgasflaschen Sauerstoff Menge 10.700 kg
- Zwei mobile Wasserstofftanks (Trailer) im Lagerbereich f1 vor dem Gebäude Hafenstraße 63
  - a. Wasserstofftrailer 1 Volumen von 4.500 Litern, Menge 372 kg
  - b. Wasserstofftrailer 2 Volumen von 4.500 Litern, Menge 372 kg
- Neue Füllanlagen für Wasserstoff (300 bar) im Lagerbereich f1 vor dem Gebäude Hafenstraße 63 mit einem Füllvolumen von 48 kg/h aus Wasserstofftrailer 1 und 2
  - a. Füllstelle Wasserstoff XP 601 (Einzelflaschen)
  - b. Füllstelle Wasserstoff XP 602 (Einzelflaschen)
  - c. Füllstelle Wasserstoff XPB 601 A/B (Bündel)

- Mobiler Heliumtank (Trailer) im Lagerbereich f1 vor dem Gebäude Hafensstraße 63
  - a. Heliumtrailer 1 Volumen von 4.500 Litern, Menge 563 kg
- Neue Füllanlagen für Helium (300 bar) im Lagerbereich H im Gebäude Hafensstraße 63 mit einem Füllvolumen von 98 kg/h aus Heliumtrailer 1
  - a. Füllstelle Helium XP 701 (Einzelflaschen)
  - b. Füllstelle Helium XB 701 (Bündel)
  - c. Füllstelle Helium XB 702 (Bündel)
- Neue Füllanlagen für Argon (300 bar) im Lagerbereich H im Gebäude Hafensstraße 63 mit einem Füllvolumen von 1.506 kg/h aus Tank 301
  - a. Füllstelle Argon XP 301 (Einzelflaschen)
  - b. Füllstelle Argon XB 301 (Bündel)
- Neue Füllanlagen (300 bar) für Stickstoff im Lagerbereich H im Gebäude Hafensstraße 63 mit einem Füllvolumen von 972 kg/h aus Tank 101
  - a. Füllstelle Stickstoff XB 101 (Bündel)
- Erhöhung der Lagermenge für Acetylen in Flaschen im Lagerbereich F im Gebäude Hafensstraße 63 von 8.000 kg auf 16.000 kg
- Wegfall der Lagerung von Propan und Wasserstoff im Lagerbereich F im Gebäude Hafensstraße 63
- Neuer Lagerbereich für Wasserstoffflaschen 1.200 kg und Propangasflaschen 10.000 kg im Lagerbereich f2 im Freien neben Gebäude Hafensstraße 69b
- Neuer Lagerbereich für Sauerstoff, Argon, Gemische, Stickstoff, Helium, Kohlendioxid, Lachgas in Flaschen im Lagerbereich S2 im Gebäude Hafensstraße 69b und im Freien vor den Gebäuden Hafensstraße 69 und 69b.

Bei der beantragten Änderung der Anlage zum Lagern brennbarer Gase und der Nebenanlage zur Lagerung von Stoffen gemäß dem Anhang 2 der 4. BImSchV sowie weiteren Gasen der SOL Deutschland GmbH handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 9.1.1.3 und 9.3.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Folgende Gase werden in Druckbehältern am Standort gehandhabt: Sauerstoff, Wasserstoff, Propan, Acetylen, Lachgas, Stickstoff, Helium, Argon, Kohlendioxid, technische Luft und Gemische.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Für das geplante Änderungsvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist, wurde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 9 Absatz 3 Nr. 1 und Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird analog zur Vorprüfung bei Neuvorhaben als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Durch die beantragten Änderungen der Anlage sind keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Der Standort der Anlage und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Es handelt sich um eine bestehende Produktionsanlage mit geringen Auswirkungen auf die Umgebung. Eine Kumulierung mit anderen Vorhaben und einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ist nicht erkennbar. Auf dem Betriebsgelände werden gefährliche Stoffe gehandhabt, die der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegen. Durch die geplanten Änderungen ergibt sich keine andere Einstufung nach Störfallverordnung, es handelt sich wie bisher um einen Betriebsbereich der unteren Klasse. Es kommt zu keiner erstmaligen oder weiteren Unterschreitung des Sicherheitsabstandes. Aufgrund der Lage im Innenbereich gem. § 34 BauGB ist die Eingriffsregelung gem. § 14-17 BNatSchG nicht anzuwenden. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler werden durch das Vorhaben nicht belastet. Ebenso ist nicht davon auszugehen, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG wahrscheinlich ist, da die örtlichen Gegebenheiten wie die industrielle Vorprägung des Standortes und



die bestehende Versiegelung aller Flächen nicht auf das Vorhandensein potentiell artenschutzrechtlich relevanter Arten hindeuten.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Meinhardt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 523

**473 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld**

Bezirksregierung  
53.04-9021121-0053-G16,8a-0047/20

Düsseldorf, den 29. Oktober 2020

**Bekanntgabe nach § 5 (2) UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in 47829 Krefeld**

**Antrag der Covestro Deutschland AG auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes**

Die Covestro Deutschland AG hat mit Datum vom 29.05.2020, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Bisphenol-Betriebes auf dem Werksgelände des ChemPark Krefeld-Uerdingen (Gebäude N109, N111, N118, N170, N174, N178 und N179) an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829, Gemarkung Uerdingen, Flur 7, 18 Flurstücke 324, 145 Krefeld gestellt.

Antragsgegenstand ist neben der Durchführung eines Energieeinsparprojektes an der Phenoleindampfung die grundlegende Überarbeitung des bestehenden Sicherheitskonzeptes, die Vergrößerung des Wärmetauschers WA531, der Entfall der Übernahmestation für BPA-TMC, der Entfall der Straßen-Tankwagen-Entleerung für die Einsatzstoffe Aceton und Phenol, zusätzliche Abfallströme für Bisphenol A und Extraktionsgemische, Neufassung von Abwassermengen, Abmeldung von Abluftquellen, formelle Änderungen an bestehenden

Abluftquellen, Maßnahmen aus Änderungsanzeigen sowie Maßnahmen zur Schallreduzierung.

Bei der beantragten Änderung des Bisphenol-Betriebes der Covestro Deutschland AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nummer 4.2 (A) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung.

Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 (3) UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 (3) Nr. 2 und (4) in Verbindung mit § 7 (1) UVPG durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die überschlägige Vorprüfung ergibt, dass das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erheblich nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien und durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Der Standort der Anlage des Bisphenol-Betriebes und die bestehenden Nutzungen werden nicht verändert. Der Betrieb befindet sich im Nordblock des ChemPark Uerdingen in den v. g. Gebäuden. Die mit diesem Vorhaben verbundenen Maßnahmen werden ausnahmslos innerhalb der Werksgrenzen des ChemPark Uerdingen umgesetzt. Baumaßnahmen finden als Anpassung der Bestandsbühnen des Produktionsgebäudes statt. Daher erfolgt keine Inanspruchnahme, Nutzung oder Gestaltung von derzeit unversiegelten Flächen. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Die Produktionskapazität des Bisphenol-Betriebes ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Im Hinblick auf das stoffliche Gefahrenpotential ergeben sich keine Änderungen zum Status Quo. Es werden keine neuen oder gefährlicheren Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt. Das Verfahren zur Herstellung von Bisphenol A wird wie bisher angewendet und sicher betrieben. Daher ergeben sich auch keine Änderungen der störfallrelevanten Freisetzungsszenarien des Bisphenol-Betriebes. Der berechnete angemessene Sicherheitsabstand beträgt weiterhin 70 m. Somit bewegen sich mögliche Immissionen durch ein Ereignis im nicht bestimmungsgemäßen Betrieb innerhalb der Werksgrenzen des Chemieparks. Auswirkungen auf schützenswerte Gebiete außerhalb des Werkgeländes sind daher vernünftigerweise auszuschließen.

Das organisch belastete Abwasser des Produktionsprozesses wird nach wie vor kontrolliert zur Zentralen Abwasserbehandlungsanlage (ZABA) des Chempark Uerdingen abgeleitet und dort behandelt.

Im Hinblick auf das Geräuschverhalten kommt es zu einer Verringerung der Immissionsbelastung durch Geräusche im Vergleich zum Status Quo. Dies ist u. a. auf Maßnahmen zur Geräuschminderung zurückzuführen. Den Antragsunterlagen liegt zudem eine Schallimmissionsprognose bei, aus der hervorgeht, dass der Beurteilungspegel der Gesamtanlage unter Berücksichtigung der beantragten Änderung auch weiterhin die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschreitet. Die betrachteten Immissionsorte liegen damit nicht im Einwirkungsbereich der Anlage.

Die betrieblichen Abluftströme werden im Regelbetrieb den beiden zum Betrieb gehörenden Abluftreinigungsanlagen zugeführt und dort thermisch behandelt. Die für den Betrieb der Anlage notwendige thermische Energie wird einerseits aus Dampfnetzen bezogen und andererseits soweit möglich durch Wärmerückführung aus heißen Prozessströmen zurückgewonnen.

Gemäß § 5 (1) UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Jansen

#### **474 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij Venlo**

Bezirksregierung  
54.08.01.15-6

Düsseldorf, den 02. November 2020

#### **Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij**

Die N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij, Manegeweg 9, NL-5916 NB Venlo, (RRP) beantragt die Zulassung von Änderungen am System zum kathodischen Korrosionsschutz (KKS) der Rohrfernleitungsanlage Venlo-Wesseling (Südleitung) zum Transport von Rohöl. Es sind an neun Standorten die folgenden Maßnahmen geplant:

1. Gemarkung Grefrath (RRP-km 7,870): Austausch des vorhandenen Gleichrichters und Schranks gegen einen neuen Gleichrichter und Schrank am vorhandenen Standort, sowie Ersatz des vorhandenen Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung durch neue Kabel.
2. Gemarkung Oedt (RRP-km 13,407): Rückbau des vorhandenen Gleichrichters (Schrank bleibt), sowie Entfernen des Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
3. Gemarkung Neersen (RRP-km 23,100): Austausch des vorhandenen Gleichrichters und Schranks gegen einen neuen Gleichrichter und Schrank am vorhandenen Standort, sowie Ersatz des vorhandenen Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung durch neue Kabel.
4. Gemarkung Schiefbahn (RRP-km 29,915): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
5. Gemarkung Liedberg (RRP-km 41,797): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
6. Gemarkung Barrenstein (RRP-km 54,177): Austausch des vorhandenen Gleichrichters und Schranks gegen einen neuen Gleichrichter und Schrank am vorhandenen Standort, sowie Ersatz des vorhandenen Kabels zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung durch neue Kabel.

7. Gemarkung Oberaußem (RRP-km 67,354): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung.
8. Gemarkung Köln-Efferen (RRP-km 86,596): Neubau einer Tiefenanode im Nahbereich der Absperrstation innerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Austausch des vorhandenen Gleichrichters und Schranks am vorhandenen Standort innerhalb des RRP-Schutzstreifens und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung, sowie Trennen des vorhandenen Kabels zwischen Gleisanlage und Gleichrichter.
9. Gemarkung Wesseling, Soutirage Basell Parkplatz (RRP-km 97,680): Neubau einer Tiefenanode außerhalb des RRP-Schutzstreifens, sowie Aufstellen eines neuen Gleichrichters und Schranks und Verlegung neuer Kabel zwischen Gleichrichter und Rohrfernleitung, sowie Trennen des vorhandenen Kabels zwischen Gleisanlage und Gleichrichter.

Die Rohrfernleitung ist, nach Berücksichtigung der Altbestandsregel nach § 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), als eine Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Ziffer 19.3.3 der Anlage 1 UVPG einzustufen. Hierfür ist gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Da Maßnahmen an neun verschiedenen Standorten entlang der Leitungsstrasse erfolgen sollen, wurden neun einzelne standortbezogene Vorprüfungen zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Alle neun Vorprüfungsergebnisse werden hier zusammen veröffentlicht.

Die Vorprüfungen haben ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien an folgenden Standorten nicht vorliegen:

Die Maßnahme in der Gemarkung **Barrenstein** tangiert keine Gebiete der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Die Maßnahme in der Gemarkung **Oberaußem** tangiert keine Gebiete der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

Die Maßnahme in der Gemarkung **Wesseling** tangiert keine Gebiete der Ziffer 2.3 der Anlage 3 des UVPG.

An den anderen Standorten lagen besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Im Folgenden sind die besonderen örtlichen

Gegebenheiten mit direkter Betroffenheit nach Maßnahmen sortiert aufgeführt. Darüber hinaus wurden weitere naheliegende schützenswerte Gebiete hinsichtlich ihrer Schutzkriterien in der Vorprüfung betrachtet. Es ergab sich keine Betroffenheit dieser. Es wurde geprüft, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Maßnahme in der Gemarkung **Grefrath** liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Netteniederungen“ (LSG-4603-0012) und am Bodendenkmal „mittelalterliche Landwehr“ (VIE-050). Durch den Austausch bestehender Anlagenbestandteile treten kurzzeitige Belästigungen durch Baulärm und Emissionen von Baufahrzeugen auf. Die Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes „Netteniederungen“ beziehen sich insbesondere auf das Fließgewässer und seine Unterwasservegetation. Eine Beeinträchtigung der genannten Schutzziele durch die Sanierungsmaßnahme kann mithin ausgeschlossen werden, da weder ein Eingriff in die Fließgewässer noch in die Gräben des Umfelds erfolgt. Durch die Arbeiten am KKS wird in o.g. Bodendenkmal eingegriffen. Aus diesem Grund ist eine Begleitung der Erdarbeiten durch eine zu beauftragende archäologische Fachfirma sicherzustellen und Bodendenkmal und Fundstellen zunächst unverändert zu erhalten. Unter Sicherstellung dieser Maßnahmen und da es sich hierbei um eine kleinräumige Sanierungsmaßnahme einer bereits bestehenden Kathodenschutzanlage handelt, ist von geringen Auswirkungen auf das Bodendenkmal auszugehen.

Die Maßnahme in der Gemarkung **Oedt** liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Niersniederungen“ (LSG-4604-0005), innerhalb eines vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes nach § 76 WHG und innerhalb des KLB 90 „mittlere Niers“ zwischen Geldern und Neersen. Gemäß Landschaftsplan betreffend LSG-4604-0005 (Nr. 6 Mittlere Niers) sind Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen. Es handelt sich hierbei um einen Teilrückbau der bestehenden Korrosionsschutzanlage. Hierdurch werden maßnahmenbedingt keine Eingriffe in die Landschaftsstruktur erfolgen. Auch erfolgt keine Einschränkung der angegebenen Grünlandbereiche, sondern eine Entfernung von Anlagenbestandteilen und damit eine Teilwiederherstellung der natürlichen Landschaftsstruktur. Durch den Teilrückbau der Korrosionsschutzanlage, sowie die damit einhergehende Außerbetriebnahme und den weiteren Sanierungsarbeiten, erhöht sich die Sicherheit des Leitungsbetriebes, hier insbesondere auch hinsichtlich des vorläufig gesicherten

Überschwemmungsgebietes. Aufgrund der kleinflächigen Arbeit auf einer überprägten Fläche am Ortsrand entsteht durch den Teilrückbau der Korrosionsschutzanlage auch keine negative Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsgebietes KLB 90 „mittlere Niers“. Eine erhebliche Betroffenheit der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden.

Die Maßnahme in der Gemarkung **Neersen** liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Niersniederungen“ (LSG-4604-0005) und innerhalb des KLB 90 „mittlere Niers“ zwischen Geldern und Neersen. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine Sanierung der bestehenden Korrosionsschutzanlage für die Südleitung. Gemäß Landschaftsplan betreffend LSG-4604-0005 (Nr. 6 Mittlere Niers) gilt ein Verbot ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen zu verlegen oder zu ändern (Verbot Nr. 11). Gem. der Erläuterung zu Verbot Nr. 11 sind hiervon nicht routinemäßige Unterhaltungsarbeiten erfasst, wobei insbesondere Erdarbeiten und Gehölzrückschnitte im Benehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen sind. Die Sanierung des KKS gehört zu den routinemäßigen Unterhaltungsarbeiten, die gemäß Landschaftsplan (Nr. 6 Mittlere Niers) ausgenommen sind. Durch das Sanierungsvorhaben des bestehenden Korrosionsschutzes werden maßnahmenbedingt keine dauerhaften Eingriffe in die Landschaftsstruktur erfolgen. Auch erfolgt keine Einschränkung der angegebenen Grünlandbereiche. Die vorübergehende und kleinflächige Inanspruchnahme von Wegeseitenflächen und Grünland während der Umsetzung der Sanierungsmaßnahme kann über Nebenbestimmungen geregelt werden. Hier sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung und zur Wiederherstellung des Eingriffs möglich. Die Maßnahme dient der Sicherung des Bodenwasserhaushaltes und dient damit indirekt dem Schutzziel des LSG. Durch die Maßnahme findet keine raumgreifende Veränderung statt. Durch Bauarbeiten betroffene Vegetation kann kurzfristig wiederhergestellt werden. Somit besteht durch die Maßnahme keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsgebietes KLB 90 „mittlere Niers“.

Die Maßnahme in der Gemarkung **Schiefbahn** liegt innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Forstwald“ (470410) in der Zone IIIB. Die Tiefenbohrung für den Neubau der Anode berührt den Grundwasserhorizont. Damit könnte es zur Durchtreufung von Grundwassertrennschichten kommen. Es sind entsprechend ordnungsgemäße Abdichtungen herzustellen. Ferner muss der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch das Bohrgerät selbst (Schmierstoffe / Hydraulikflüssigkeiten) durch entsprechende Vorkehrungen vermieden werden. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Bohrung gemäß den geltenden Richtlinien und DIN-Vorschriften durchzuführen ist. Hierbei können Auswirkungen

auf das Grundwasser minimiert werden. Ferner sind Arbeiten zur Sicherung von Boden und Wasserhaushalt durchzuführen. Für die Durchführung genehmigungspflichtiger Maßnahmen ist eine Genehmigung nach der Schutzzonenverordnung erforderlich. Aufgrund der geschilderten Technik sowie zu treffende Nebenbestimmungen, ist eine nachteilige Wirkung auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Die Maßnahme in der Gemarkung **Liedberg** liegt innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Büttgen-Driesch“ (470418) in der Zone IIIB, an der Allee AL-NE-0032 und innerhalb des KLB 189 „Herrensitze“. Während der Umsetzung des Vorhabens wird zu den nahegelegenen Gehölzen an der B 230 ein Abstand von mindestens 5 m zum Schutz der Wurzeln eingehalten. Da die Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeit sowie örtlich und zeitlich sehr begrenzt erfolgen, ist nicht von einer dauerhaften Beeinträchtigung der Allee auszugehen. Die Tiefenbohrung für den Neubau der Anode berührt den Grundwasserhorizont. Damit könnte es zur Durchtreufung von Grundwassertrennschichten kommen. Es sind entsprechend ordnungsgemäße Abdichtungen herzustellen. Ferner muss der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch das Bohrgerät selbst (Schmierstoffe / Hydraulikflüssigkeiten) durch entsprechende Vorkehrungen vermieden werden. Eine Absenkung des Grundwassers ist auch während der Bauphase nicht vorgesehen. Es ist zu berücksichtigen, dass diese Bohrung gemäß den geltenden Richtlinien und DIN-Vorschriften durchzuführen ist. Hierbei können Auswirkungen auf das Grundwasser minimiert werden. Ferner sind Arbeiten zur Sicherung von Boden und Wasserhaushalt durchzuführen. Die Maßnahme dient dem Schutz der Leitung und somit des Grundwassers. Aufgrund der geschilderten Technik sowie der zu treffenden Nebenbestimmungen ist eine nachteilige Wirkung auf das Grundwasser nicht zu erwarten. Aufgrund der kleinflächigen Maßnahme auf einer Fläche mit ca. 100 m Abstand zur Wohnbebauung und an der Bundesstraße B 230 entsteht keine erhebliche negative Beeinträchtigung des Kulturlandschaftsgebietes KLB 189 „Herrensitze“.

Die Maßnahme in der Gemarkung **Köln-Efferen** liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG-5006-0023 und innerhalb des geplanten Trinkwasserschutzgebiets „Hürth-Efferen“ (510604) in der Zone IIIA. Das Vorhaben wird auf einer isolierten Grünfläche mit Gehölzen und Krautbeständen durchgeführt. Es gibt dort bereits einen Gleichrichter und Schrank, welche lediglich ersetzt werden. Weiterhin befindet sich der Standort in direkter Nähe zur A4. Da die Bauarbeiten außerhalb der Kernbrutzeiten stattfinden und zeitlich sowie flächenmäßig begrenzt sind, ist nicht von einer erheblichen negativen Veränderung des Schutzgebietes auszugehen. Die Tiefenbohrung für den Neubau der Anode berührt den

Grundwasserhorizont. Durch ordnungsgemäße Abdichtungen wird die Durchtreufung von Grundwassertrennschichten verhindert. Ferner wird der Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch das Bohrgerät selbst (Schmierstoffe/ Hydraulikflüssigkeiten) durch entsprechende Vorkehrungen vermieden. Eine Absenkung des Grundwassers ist auch während der Bauphase nicht vorgesehen. Die Bohrung wird gemäß den geltenden Richtlinien und DIN-Vorschriften durchgeführt. Alternative Standorte für die Maßnahme wurden geprüft. Unter den genannten Voraussetzungen ist eine nachteilige Wirkung auf das Grundwasser nicht zu erwarten.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die Vorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Ricarda Nees

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 526

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

#### **475 Bekanntmachung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler über die 5. Sitzung der Verbandsversammlung am 26.11.2020**

##### **5. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler**

**Sitzungstermin:**  
**Donnerstag, 26.11.2020, 17:00 Uhr,**  
**Einlass: 16:30 Uhr**  
**Ort, Raum:**  
**Aula der PRIMUS-Schule in Titz,**  
**Schulstr. 4, 52445 Titz**

#### **Bekanntmachung**

#### **I. Öffentlicher Teil**

TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung

- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 4. Verbandsversammlung vom 25.06.2020
- TOP 3: Bestellung des Schriftführers/der Schriftführerin (1/II/2020)
- TOP 4: Wahl des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der Vertreter (2/II/2020)
- TOP 5: Wahl des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin und der Vertreter (3/II/2020)
- TOP 6: Haushaltsentwurf 2021 (4/II/2020)
- TOP 7: Entwurf einer neuen Leitentscheidung 2021 (5/II/2020)
- TOP 8: Informationen des Verbandsvorstehers
1. Bericht zur Projektentwicklung und der sonstigen Arbeit der Geschäftsstelle (6/II/2020)
  2. Bericht zum Arbeitskreis Verkehrsinfrastruktur/Mobilität (7/II/2020)
- TOP 9: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

- TOP 10: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 4. Verbandsversammlung vom 25.06.2020
- TOP 11: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin Heinen  
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 529

#### **476 Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.M.B.)**

##### **Öffentliche Zustellung**

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Vorladung/Festsetzung Zwangsgeld)**  
**des Polizeipräsidiums Wuppertal,**  
**KK 16, vom 08.09.2020,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Finke, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 529

#### 477 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.B.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Androhung Zwangsgeld) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 01.11.2020,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Staudt, KHK

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 530

#### 478 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.F.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 02.11.2020,**  
**Vorgangs-Nr.:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Fellendorf, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 530

#### 479 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (J.B.F.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidiums Wuppertal, KK 16, vom 10.09.2020,**  
**Vorgangs-Nr.:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Diehl, KHK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 530

#### 480 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (M.K.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidi-  
ums Wuppertal, KK 16, vom 02.11.2020,  
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Lögers, KHKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 531

#### 481 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (F.K.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidi-  
ums Wuppertal, KK 16, vom 02.11.2020,  
Vorgangs-Nr.: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Fellendorf, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 531

#### 482 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (T.M.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Androhung von Zwangsgeld) des  
Polizeipräsidi-ums Wuppertal,  
KK 16, vom 01.07.2020,  
Aktenzeichen: [gelöscht aufgrund DSGVO]**

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Tausch, KKin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 531

#### 483 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (K.M.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidioms Wuppertal, KK 16, vom 30.10.2020,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 532

#### 484 **Öffentliche Zustellung PP Wuppertal (P.S.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1  
Verwaltungszustellungsgesetz für das  
Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
geltenden Fassung

**(Bescheid/Anhörung) des Polizeipräsidioms Wuppertal, KK 16, vom 30.10.2020,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

Der o.g. Bescheid kann in **Raum E 85, des Dienstgebäudes, Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal** eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die o.g. Verwaltungsentscheidung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und die Klagefrist in Gang gesetzt wird, nach deren Ablauf die Entscheidung Bestandskraft erhält.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung regelmäßig als zugestellt gilt, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag  
gez. Schönenberg, KOK'in

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 532

#### 485 **Öffentlich Zustellung PP Mönchengladbach (J.N.)**

##### Öffentliche Zustellung

gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes wird die

**Anhörung des Polizeipräsidioms Mönchengladbach vom 02.11.2020,**  
**Aktenzeichen:** [gelöscht aufgrund DSGVO]

an [gelöscht aufgrund DSGVO]

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Das Anhörungsschreiben liegt bei dem Polizeipräsidium Mönchengladbach, Krefelder



Straße 555, 41066 Mönchengladbach, Zimmer E.617  
für den Empfänger offen und kann dort vom  
Empfänger während der Dienstzeiten eingesehen  
werden.

Das Anhörungsschreiben gilt einen Monat nach  
Veröffentlichung in dem Amtsblatt der Bezirksregierung  
Düsseldorf als zugestellt.

Im Auftrag  
gez. Hausweiler

Abl. Bez. Reg. Ddf 2020 S. 532





Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,55 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf